

# RS Vwgh 1994/12/20 94/14/0131

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §26 Z5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 EStG 1988 liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördern lässt. Hierzu kann jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn der Arbeitgeber drei Arbeitnehmern einen Personenkarren zur Fahrt auf der Strecke Wohnung - Arbeitsstätte - Wohnung zur Verfügung stellt. Es ähnelt nämlich weder das Verkehrsmittel noch die Art des Einsatzes auch nur annähernd dem eines Massenbeförderungsmittels.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140131.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)